



Unabkömmlichkeitsbescheinigung des Arbeitgebers
für die Zeit vom 16.12.2020 bis 08.01.2021
zur Vorlage bei einer Kindertageseinrichtung / Schulkindeinrichtung

Angaben zum Arbeitgeber

Name der Firma:

Anschrift:

Ansprechpartner*in für Rückfragen:

E-Mail und Telefon:

Hiermit bestätigen wir als Arbeitgeber, dass der u.g. Arbeitnehmer / die u.g. Arbeitnehmerin in der aufgeführten Tätigkeit – ggf. auch im HomeOffice - in unserem Unternehmen unabkömmlich ist.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Angaben zum Arbeitnehmer / zur Arbeitnehmerin

Name, Vorname:

Anschrift:

Tätigkeit / Funktion im Unternehmen:

Kernzeit der Tätigkeit

Montag

Donnerstag

Dienstag

Freitag

Mittwoch

Erklärung zur familiären oder anderweitigen Betreuung

Hiermit erklären wir / erkläre ich als erziehungsberechtigte Person(en) des Kindes:

Name, Vorname:

dass eine familiäre oder anderweitige Kinderbetreuung in der Zeit vom 16.12.2020 bis 08.01.2021 nicht möglich ist.

Ort, Datum

Unterschrift des 1. Erziehungsberechtigten

Unterschrift des 2. Erziehungsberechtigten



Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Umsetzung der Corona VO Kita

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landeshauptstadt Stuttgart, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart

2. Ansprechpartner im Jugendamt

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt
Abteilung Kindertagesbetreuung und Schulkind (51 KiTa/SK)
Hauptstätter Str. 68 70178 Stuttgart Telefon: 0711 216-55326
E-Mail: poststelle.51kita@stuttgart.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Landeshauptstadt Stuttgart
Behördlicher Beauftragter für Datenschutz und IT-Sicherheit
Telefon: +49 711 216 - 88386/96763/88387
E-Mail: poststelle.dsb@stuttgart.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Datenerhebung erfolgt zum Schutz vor der Verbreitung des neuartigen Covid-19-Virus („Corona“) und einer möglichst schnellen Nachverfolgbarkeit möglicher Infektionsketten. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Abs. 1 c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i. V. m. §§ 32 u. 28 Abs.1 S.1.u.2 des Infektionsschutzgesetzes (IFG), § 6 u. § 16 Abs.1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) sowie der Corona Verordnung – Kita (Corona VO-Kita) und der Corona Verordnung Einreise-Quarantäne (Corona VO EQ). Auf die weiteren Informationen zum Datenschutz für den Bereich Kindertagesbetreuung und Schulkind wird verwiesen und können bei Bedarf durch die Einrichtungsleitung ausgehändigt werden.

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Die Daten werden bis zu 4 Wochen von den Kindertageseinrichtungen gesammelt.
Im Falle eines konkreten Infektionsverdachts sind die zuständigen Gesundheitsbehörden oder Ortspolizeibehörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten.
Die Daten können von den Gesundheitsbehörden (der Ortspolizeibehörde und dem Gesundheitsamt) nach Maßgabe der §§ 16 und 25 des Infektionsschutzgesetzes genutzt werden.
Folgende Daten werden erhoben: vollständigen Namen, vollständige Adresse, Telefonnummer oder E-Mail Adresse, Datum und Zeitraum des Aufenthalts, Name der Einrichtung

6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten der Erklärung werden nach der Erhebung bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Jugendamt entsprechend § 6 Abs.2 CoronaVO für vier Wochen gespeichert und im Anschluss vernichtet.

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg (LfDI BW) Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711 61 55 41-0, E-Mail: poststelle@ldi.bwl.de

8. Pflicht zur Angabe der Daten

Es besteht keine Verpflichtung zur Angabe der persönlichen Daten. Wenn die persönlichen Daten nicht zur Verfügung gestellt werden, darf das Kind die Tageseinrichtung nicht betreten. Personen, die die Erhebung der Daten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung auszuschließen.